

BGer 8C_11/2019 vom 18. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_11_2019

FR: TF 8C_11/2019 du 18 janvier 2019

IT: TF 8C_11/2019 del 18 gennaio 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_11/2019

Urteil vom 18. Januar 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. November 2018 (IV.2018.00332).

Nach Einsicht

in die Eingabe vom 20. Dezember 2018 (Poststempel), in der A._____ dem Bundesgericht ihre Enttäuschung darüber kundtut, dass sie trotz vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich festgestellter Verschlechterung ihres Gesundheitszustands keine Invalidenrente zugesprochen erhalten hat,

in das Schreiben des Bundesgerichts vom 28. Dezember 2018, in dem A._____ u.a. angefragt wird, ob ihre Eingabe als Beschwerde gegen den Entscheid IV-2018.00332 des

Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. November 2018 entgegen
genommen werden soll,

in das Schreiben von A. _____ vom 7. Januar 2019 (Poststempel), in welchem sie um
Dossiereröffnung ersucht,

in Erwägung,

dass, nachdem der Beschwerdewille ausgewiesen ist, ein Beschwerdedossier zu eröffnen
ist,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass das Bundesgericht die Beschwerdeführerin im genannten Schreiben vom 28.
Dezember 2018 darauf hingewiesen hat,

dass sie es indessen unterlassen hat, ihre erste Eingabe dahingehend zu verbessern,

dass es nicht ausreicht, die von der Vorinstanz insbesondere in E. 6.1 des angefochtenen
Entscheids vorgenommene Würdigung der im Recht gelegenen Arztberichte pauschal als
falsch zu bezeichnen, ohne zugleich konkret aufzuzeigen inwiefern das kantonale Gericht
dabei rechtsfehlerhaft vorgegangen sein soll,

dass sie vielmehr fälschlicherweise davon auszugehen scheint, das Bundesgericht als letzte
Rechtsmittelinstanz überprüfe den kantonalen Gerichtsentscheid umfassend und nicht auf
Rechtsfehler beschränkt,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die
Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von
Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und
dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 18. Januar 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.